

Lapp

Wer innerhalb Deutschlands umzieht, muss dem Einwohnermeldeamt seinen neuen Wohnort mitteilen – dies geht bisher aus den Meldegesetzen der Bundesländer hervor. Ab 1. November 2015 wird das Meldegesetz neu geregelt. Zuständig sind dann nicht mehr die einzelnen Länder, sondern der Bund. Im neuen Bundesmeldegesetz werden unter anderem Vermieter verpflichtet, für ihre Mieter – beziehungsweise für die zuständigen Meldebehörden – eine Bescheinigung auszustellen.

Novelliertes Meldegesetz: Neue Pflichten für Eigentümer

Wer künftig den Wohnort wechselt, wird durch das neue Gesetz verpflichtet, seinen Wohnortwechsel innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzuzeigen. Wenn ein Mieter aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, ist eine Abmeldung erforderlich. Während für beides bislang meist ein einfaches Formular genügte, verlangen die Behörden ab 1. November 2015 eine Bescheinigung des Wohnungsgebers – das kann der Vermieter sein, aber beispielsweise auch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Verwandter, bei dem jemand unentgeltlich wohnt. Dies hat eine sogenannte Mitwirkungspflicht zur Folge. Ab November müssen Wohnungsgeber innerhalb von zwei Wochen eine Bescheinigung über den Ein- oder Auszug des neuen Bewohners ausstellen.

Inhalt der Bescheinigung

Das Gesetz regelt, welche Informationen in der Bescheinigung des Vermieters auf jeden Fall enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Information, ob es sich um einen Aus- oder Einzug handelt
- Ein- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der neuen Bewohner

Wichtig: Die Bescheinigung kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form ausgestellt werden. Vermieter können sie entweder dem Mieter oder direkt der zuständigen Behörde zukommen lassen.

Bußgelder bei Fristversäumung oder Scheinmeldung

Im Bundesmeldegesetz ist festgelegt, dass ein Bußgeld droht, falls die neuen Regelungen nicht eingehalten werden. Wer sich nicht binnen zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt meldet, riskiert eine Strafe von bis zu 1.000 Euro – diese trifft auch den Vermieter, falls er die Bescheinigung nicht rechtzeitig ausstellt. Bedeutend teurer wird es, wenn der Vermieter aus Gefälligkeit einer Person eine Bescheinigung ausstellt, obwohl diese gar nicht wirklich in seiner Wohnung wohnt. In diesem Fall wird ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro fällig.

Mit dem Bundesmeldegesetz will die Bundesregierung vor allem Scheinmeldungen verhindern. Ursprünglich sollte es bereits ab Mai 2015 gelten. Kleinere Änderungen am Gesetzestext haben jedoch dazu geführt, dass sein Inkrafttreten auf November verschoben wurde.

Vermieterbescheinigung

(Vermieterbestätigung / Wohnungsgeberbestätigung)

gemäß Bundesmeldegesetz §19

Angaben zum / zu den Vermieter/-n

Der/die Vermieter / Wohnungsgeber ist/sind Eigentümer der Wohnung.

Vor- und Nachname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Vor- und Nachname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Zur Ausstellung der Vermieterbescheinigung hat der Vermieter / Wohnungsgeber folgende Person beauftragt in seinem Namen zu handeln:

Firma / Hausverwaltung / Makler _____

Vor- und Nachname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Vermieters) nach BMG §19 dient diese Vermieterbescheinigung als Bestätigung über den Ein- oder Auszug.

Hiermit wird der

Einzug am _____ * der Auszug am _____ *

in / aus folgende/-r Wohnung*:

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl / Ort _____

seitens des Vermieters (oder der o.g. von ihm beauftragten Person) bestätigt.

(*nicht benötigtes ist zu streichen)

Folgende Person / Personen ist / sind am _____ in / aus der
oben genannten Wohnung eingezogen / ausgezogen*:
(*nicht benötigtes ist zu streichen)

Angaben zum /zu den Mieter/-n

Vor- und Nachname: _____

Vor- und Nachname: _____

Vor- und Nachname: _____

Vor- und Nachname: _____

Der Wohnungsgeber, Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person erklären, dass
die Vermieterbescheinigung innerhalb von 2 Wochen bei Ein- oder Auszug des/der
Mieter/s ordnungsgemäß bestätigt worden ist.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Vermieter
(oder der beauftragten Person)

Unterschrift Vermieter